



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260  
Fax +49 228 99-300-1458

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2023**

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und  
Straßenausstattung;  
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen  
(TLP Sichtzeichen)**

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 vom  
17.07.2006, S 11/7123.12/2-519306

2. Schreiben StB 26/7122.3/5/3611139 vom 26.01.2022

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/5/3764898

Datum: Bonn, 27.02.2023

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

## I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2006 wurden die Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06) bekanntgegeben und damit die Technischen Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-Vorübergehende Markierungen 97) zurückgezogen. Gemäß den TL M 06 gehören zu den Markierungselementen auch die Sichtzeichen, die zur Unterstützung von Fahrbahnmarkierungen eingesetzt werden können. Allerdings treffen die TL M 06 keine Regelungen zur Eignungsprüfung von Sichtzeichen mehr, während diese in den TL-Vorübergehende Markierungen 97 noch enthalten waren.

Zur Schließung dieser Regelungslücke hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen) erarbeitet. Die TLP Sichtzeichen, Ausgabe 2023, enthalten Anforderungen an die Lieferung und die Eignungsprüfung von Sichtzeichen für den temporären Einsatz.

Mit Schreiben StB 26/7122.3/5/361139 vom 26.01.2022 wurden Sie um fachliche Stellungnahme zum erstellten Entwurf der TLP Sichtzeichen gebeten. In der vorliegenden Fassung sind Ihre Stellungnahmen weitestgehend eingearbeitet.

Der Entwurf der TLP Sichtzeichen wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) notifiziert.

## II.

Hiermit gebe ich die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen“ (TLP Sichtzeichen), Ausgabe 2023, bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS im Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Eine Kopie der Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 ([ref-stb26@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb26@bmdv.bund.de)) zu senden.





Seite 3 von 3

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

### III.

Alle Prüfungen an Sichtzeichen nach TL-Vorübergehende Markierungen 97 verlieren nach einer Übergangsfrist zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit.

Die TLP Sichtzeichen werden von der BASt unter [www.bast.de](http://www.bast.de) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

Im Auftrag  
Michael Puschel



**Beglaubigt:**

*S. Scheele*

**Tarifbeschäftigte**

Anlage: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen), Ausgabe 2023